

Amt: Kämmerei

Datum: 2005-04-21

Informationsvorlage

Drucksachen-Nr.
I-4022/2005

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Hauptausschuss	03.05.2005
Finanzausschuss	02.05.2005

Titel:

**DS-Nr. 0131/98 - Gebührenerlass für Erteilung von
Wohnberechtigungsscheinen**

Bürgermeisterin

Beigeordneter

Amtsleiter/in

Erläuterung:

Die Stadtverordneten mögen nachfolgende Sachlage zur Gebührenerhebung für die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen zur Kenntnis nehmen:

Im Zusammenhang mit der Gebührenerhebung bei der Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen des 1. Förderweges wurde 1998 auf Vorschlag der Verwaltung durch den Hauptausschuss der Stadtverordnetenversammlung unter der Drucksachennummer 0131/98 der Beschluss gefasst, die Gebühr generell um 50 %, d. h. von 30 DM auf 15 DM zu mindern.

Dies geschah vor dem Hintergrund, dass vermutet wurde, dass für die Berechtigten die Zahlung der vollen Gebühr eine unbillige Härte bedeuten würde.

Diese bisher allgemein gängige Verfahrensweise ist rechtswidrig.

Nach der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren im Bereich Wohnungswesen vom 26.03.2002 ist für die Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen eine Gebühr von 15 Euro zu erheben. Nach § 6 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991, in der zz. gültigen Fassung kann aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, nur auf Antrag im Einzelfall eine Gebührenermäßigung sowie Gebührenbefreiung gewährt werden.

Zukünftig wird die Verwaltung auf Antrag im Einzelfall über die Gebührenermäßigung bzw. Gebührenbefreiung entscheiden.

Im Rahmen der Ermessensausübung wird die Verwaltung bei einer 30-prozentigen Unterschreitung der Einkommensgrenze die Gebühr auf 5 EUR reduzieren und bei einer 50-prozentigen Unterschreitung die Gebühr erlassen.

Anmerkung:

Die Einkommensgrenze beträgt nach § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetzes für einen Einpersonenhaushalt 12.000 EUR und für einen Zweipersonenhaushalt 18.000 EUR. Für jede weitere zum Haushalt rechnende Person erhöht sich die Einkommensgrenze um 4.100 EUR und für jedes zum Haushalt rechnende Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 des Einkommenssteuergesetzes erhöht sich die Einkommensgrenze um weitere 500 EUR.

Beispiel:

Die Einkommensgrenze für einen Alleinstehenden mit einem Kind beträgt 18.500 EUR (18.000 EUR plus 500 EUR). Für eine Lebensgemeinschaft mit drei Kindern 31.800 EUR (18.000 EUR plus 3 x 4.100 EUR plus 3 x 500 EUR).

Unter den genannten Prämissen ist daher davon auszugehen, dass z. B. Personen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzes beziehen (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), auf Antrag die Gebühr bei Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines erlassen bekommen.